

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 07

Tatbestand: Deliktsarten

1. Verbrechen und Vergehen

- a) **Verbrechen:** Rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 I StGB). Bsp.: Raub, § 249 StGB.
- b) **Vergehen:** Rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 12 II StGB). Bsp.: Diebstahl, § 242 StGB.

2. Erfolgsunwert, Handlungsunwert, Gesinnungsunwert

- a) **Erfolgsunwert:** Unwert der Tat, der insbesondere gekennzeichnet und bestimmt ist durch den durch die Tat verursachten Erfolg (Verletzung oder Gefährdung des jeweiligen Rechtsgutes); objektive Zurechnung einer Tat.
- b) **Handlungsunwert:** Unwert der Tat, der insbesondere gekennzeichnet und bestimmt ist durch die Art und Weise des Handlungsvollzugs während der Tatbegehung; subjektive Zurechnung der Tat.
- c) **Gesinnungsunwert:** Unwert der Tat, der insbesondere gekennzeichnet und bestimmt ist durch die jeweilige Schuld des Täters.

3. Erfolg- und Tätigkeitsdelikte

- a) **Erfolgsdelikt:** Delikt, bei dem der gesetzliche Tatbestand den Eintritt eines von der Handlung gedanklich abgrenzbaren Erfolgs in der Außenwelt voraussetzt; Bsp.: Totschlag, § 212 StGB.
- b) **Kupiertes Erfolgsdelikt:** Delikt, bei dem ein Erfolg nicht in den objektiven Tatbestand einbezogen ist, jedoch eine auf den Erfolg zielende Absicht des Täters verlangt wird; Bsp.: Betrug, § 263 StGB.
- c) **(Schlichtes) Tätigkeitsdelikt:** Delikt, bei dem der Tatbestand allein durch die Handlung als solche erfüllt wird und ein konkreter Erfolg nicht erforderlich ist; Bsp.: Meineid, § 154 StGB.

4. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte

- a) **Verletzungsdelikt:** Delikt, bei dem das geschützte Rechtsgut durch eine menschliche Handlung konkret verletzt wurde; Bsp.: Körperverletzung, § 223 StGB.
- b) **Konkretes Gefährdungsdelikt:** Delikt, bei dem die aus einer menschlichen Handlung möglicherweise resultierende Gefahr lediglich konkret festgestellt werden muss, ohne dass eine Verletzung zwingend erforderlich ist; Bsp.: Straßenverkehrsgefährdung, § 315c StGB.
- c) **Abstraktes Gefährdungsdelikt:** Delikt, bei dem die aus einer menschlichen Handlung resultierende Gefahr lediglich gesetzgeberisches Motiv, jedoch nicht Tatbestandsmerkmal ist; Bsp.: Schwere Brandstiftung, § 306a I StGB.
- d) **Eignungsdelikt:** Delikt, bei dem eine menschlichen Handlung wenigstens generell geeignet sein muss, bestimmte Verletzungen herbeizuführen; Bsp.: Luftverunreinigung, § 325 StGB (auch: abstrakt-konkretes oder potentielles Gefährdungsdelikt).

5. Zustands- und Dauerdelikte

- a) **Zustandsdelikt:** Delikt, bei dem bereits das Herbeiführen eines Zustandes den Unrechtstatbestand verwirklicht; Bsp.: Körperverletzung, § 223 StGB.
- b) **Dauerdelikt:** Delikt, bei dem nicht nur die Herbeiführung eines Zustandes, sondern auch dessen Fortdauernlassen den gesetzlichen Tatbestand verwirklichen; Bsp.: Hausfriedensbruch, § 123 StGB.

6. Begehungs- und Unterlassungsdelikt

- a) **Begehungsdelikt:** Delikt, bei dem die Tatbestandsverwirklichung an ein aktives Tun anknüpft; Bsp.: Totschlag (durch aktives Tun), § 212 StGB.
- b) **Echtes Unterlassungsdelikt:** Delikt, bei dem die Voraussetzungen, unter denen ein Unterlassen strafbar ist, in einem eigenen Tatbestand umschrieben werden; Bsp.: Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB.
- c) **Unechtes Unterlassungsdelikt:** Delikt, das durch die Nichtabwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges durch Unterlassen in Garantenstellung erfüllt wird; Bsp.: Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB.

7. Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte

- a.) **Allgemeindelikt:** Delikt, welches von jedermann begangen werden kann; Bsp.: Sachbeschädigung, § 303 StGB.
- b.) **Echtes Sonderdelikt:** Delikt, bei dem die besondere Subjektsqualität des Täters strafbegründende Bedeutung hat; Bsp.: Bestechlichkeit, § 332 StGB.
- c.) **Unechtes Sonderdelikt:** Delikt, bei dem die besondere Subjektsqualität des Täters strafshärfende Bedeutung hat; Bsp.: Körperverletzung im Amt, § 340 StGB.
- d.) **Eigenhändiges Delikt:** Delikt, welches nur durch eine persönliche Ausführungshandlung begangen werden kann; Bsp.: Meineid, § 154 StGB.

8. Grundtatbestand, Qualifikation, Privilegierung

- a) **Grundtatbestand:** Delikt, welches zwar in sich abgeschlossen ist und eine eigenständige Strafbarkeit begründen kann, welches aber darüber hinaus auch bei Hinzutreten weiterer Umstände Ausgangspunkt für weitere Delikte sein kann; Bsp.: Einfache Körperverletzung, § 223 StGB.
- b) **Qualifikationstatbestand:** Unselbständige Tatbestandsabwandlung, welche sich aus einem Grundtatbestand und strafshärfenden weiteren Tatbestandsmerkmalen zusammensetzt, die vom Vorsatz umfasst sein müssen; Bsp.: Schwere Körperverletzung, § 224 StGB.
- c) **Erfolgsqualifiziertes Delikt:** Delikt, bei dem die Strafbarkeit des Grunddelikts durch den Eintritt einer schweren Folge erhöht wird, für die regelmäßige fahrlässiges Verhalten erforderlich ist (vgl. hierzu auch § 18 StGB); Bsp.: Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB.
- d) **Privilegierungstatbestand:** Unselbständige Tatbestandsabwandlung, welche sich aus einem Grundtatbestand und strafmildernden weiteren Tatbestandsmerkmalen zusammensetzt, die vom Vorsatz umfasst sein müssen; Bsp.: Tötung auf Verlangen, § 216 StGB
- e) **Regelbeispiel:** Besondere gesetzliche Normierung von besonders schweren oder minder schweren Fällen eines bestimmten Grunddeliktes, welche ausschließlich auf Strafummessungsebene zu berücksichtigen sind und lediglich Indizwirkung für das Vorliegen des besonders schweren oder minder schweren Falles haben; Bsp.: Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 StGB.

9. Sonstige Deliktsarten

- a) **Wahndelikt:** Delikt, bei dem der Täter annimmt, gegen eine in Wirklichkeit nicht existierende Verbotsnorm zu verstößen (Rechtsfolge: Straflosigkeit!); Bsp.: Ehebruch.
- b) **Begegnungsdelikt:** Delikt, welches notwendig die Beteiligung mehrerer Personen voraussetzt und bei dem sich Täter und Opfer gegenüberstehen; Bsp.: Sexuelle Nötigung, § 177 StGB.
- c) **Distanzdelikt:** Delikt, bei dem die strafrechtlich relevante Handlung und der Erfolg notwendigerweise räumlich auseinanderfallen; Bsp.: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch den Rundfunk, § 184 II StGB.
- d) **Unternehmensdelikt:** Delikt, welches tatbestandlich sowohl den Versuch als auch die Vollendung als vollendetes Delikt erfasst (§ 11 Nr. 6 StGB); Bsp.: Hochverrat, § 81 StGB.

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch, § 6 III, IV; Eisele/Heinrich, Kap. 2 V, VI; Heinrich, § 8; Rengier, §§ 9, 10; Wessels/Beulke/Satzger, §§ 1 I 6, II.

Literatur/Aufsätze: Eisele, Die Regelbeispielmethode: Tatbestands- oder Strafummessungslösung?, JA 2006, 309; Kudlich, Das erfolgsqualifizierte Delikt in der Fallbearbeitung, JA 2009, 246; Kühl, Das erfolgsqualifizierte Delikt (Teil I): Das vollendete erfolgsqualifizierte Delikt, JURA 2002, 810; ders., Das erfolgsqualifizierte Delikt (Teil II): Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts und Rücktritt, JURA 2003, 19; Nestler/Lehner, Was ist so besonders an Sonderdelikten?, JURA 2017, 403; Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte, JuS 2010, 961; ders., Grundwissen-Strafrecht: Objektive Bedingung der Strafbarkeit, JuS 2011, 697; Rühs, Dauerdelikte, ZJS 2024, 323; Satzger, Die eigenhändigen Delikte, JURA 2011, 103; Sowada, Das sog. „Unmittelbarkeits“-Erfordernis als zentrales Problem erfolgsqualifizierter Delikte, JURA 1994, 643.